

Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Gerolzhofen

Die Stadt Gerolzhofen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek ist eine gemeinnützige, öffentliche Einrichtung der Stadt Gerolzhofen.

(2) Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, der Bevölkerung durch sachgerechte Bereitstellung und Erschließung von Medien und Informationsträger aller Art sowie Veranstaltungen oder andere Möglichkeiten die Teilnahme am kulturellen, politischen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

(3) Sie hat unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art die Aufgabe, ihre Bestände in den Räumen der Stadtbibliothek zur Benutzung bereitzustellen, die Bestände zur Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek auszuleihen und über ihre Bestände Auskunft zu erteilen.

§ 2

Benutzerkreis

Alle, natürliche und juristische Personen, sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses an. Dabei werden ihre Angaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzerinnen und Benutzer erkennen die Benutzerordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und geben mit der Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person.

(2) Von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist neben der Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments zusätzlich eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der/des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Die Mediennutzung von Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres kann nur erfolgen, wenn ein Elternteil oder ein/e Erziehungsberechtigte/r anwesend ist.

(3) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzerinnen und Benutzer einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadtbibliothek bleibt.

(4) Zur Entleihung der Medien der Stadtbibliothek ist in der Regel der Leseausweis vorzulegen.

Der Verlust eines Leseausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haften die Benutzerinnen und Benutzer bzw. gesetzlichen Vertreter.

(5) Bei Minderjährigen sind die Eltern oder der/die Erziehungsberechtigte/n zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren verpflichtet, wenn die Forderung vom Minderjährigen nicht beglichen werden kann.

(6) Für den Ersatz abhanden gekommener oder irreparabel beschädigter Leseausweise wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr für einen Ersatz-Leseausweis ist in der Gebührensatzung der Stadtbibliothek geregelt.

(7) Alle Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Namens- und Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Stadtbibliothek nicht mehr beabsichtigt ist.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 5 Ausleihe

(1) Die vorhandenen Medien können zur Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek gegen Vorlage des Leseausweises ausgeliehen werden. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einer Benutzerin oder einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung aktueller und vielverlangter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken.

(2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(3) Für einzelne Medienarten kann die Leitung der Stadtbibliothek besondere Bestimmungen festlegen.

(4) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben, beispielsweise bei Spielfilmen oder Computerspielen sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.

§ 6

Ausleihfrist

(1) Die Leihfrist für Bücher beträgt in der Regel 4 Wochen. Für andere Medienarten kann die Leitung der Stadtbibliothek kürzere Leihfristen bestimmen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

(2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag mehrmals verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt oder die Werke anderweitig benötigt werden.

§ 7

Vorbestellung

(1) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Benutzerinnen und Benutzer werden benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Wird das vorbestellte Medium innerhalb einer Bereitstellungsfrist von 8 Tagen nicht abgeholt, kann die Stadtbibliothek anderweitig darüber verfügen.

(2) Bei mehreren Vorbestellungen auf dasselbe Medium entscheidet die Reihenfolge der Vorbestellung.

(3) Die durch die Vorbestellung entstandenen Gebühren sind von den Benutzerinnen und Benutzern auch dann zu entrichten, wenn das vorbestellte Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt wird.

§ 8

Leihverkehr

Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen und nach der für die Stadtbibliothek geltenden Gebührenordnung beschafft werden.

Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Werke gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

Werden für die Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr der Stadtbibliothek von anderen Bibliotheken Gebühren in Rechnung gestellt, tragen diese die Bestellerinnen und Besteller.

Bei der Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr werden die Benutzerinnen und Benutzer benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 8 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien werden vernichtet. Die durch eine Leihverkehrsbestellung verursachten Gebühren sind den Benutzerinnen und Benutzern auch dann zu entrichten, wenn bestellte und richtig gelieferte Sendungen nicht abgeholt werden.

§ 9

Behandlung entliehener Medien, Mediensersatz, Haftung

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen u. ä. sind untersagt und gelten als schadensersatzpflichtige Beschädigung.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sollen den Zustand der ihnen übergebenen Medien überprüfen und auf etwaige Mängel hinweisen. Erfolgt keine Anzeige, wird vermutet, dass sie das Medium in einem einwandfreien Zustand erhalten haben.

(3) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien sind die Benutzerinnen und Benutzer schadensersatzpflichtig, auch wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist.

(5) Bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist der Wiederbeschaffungswert zu errichten. Sollte eine Wiederbeschaffung nicht möglich sein, so wird der ursprüngliche Neuwert gefordert. Bei Verlust oder Nichtrückgabe der Medien haben die Benutzerinnen und Benutzer alle Kosten der Wiederbeschaffung bzw. des Ersatzes einschließlich der Bearbeitungsgebühren zu erstatten.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum der Stadtbibliothek während der Benutzung sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, haben die Benutzerinnen und Benutzer den vollen Ersatz zu leisten, auch wenn sie kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstehen. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Computer und Programme an Dateien und Datenträgern entstehen.

(7) Die Weitergabe von aus der Stadtbibliothek entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(8) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

§ 10

Versäumnisentgelt, Mahnung, Einziehung

(1) Nach Überschreiten der Leihfrist ist für jedes Medium eine Versäumnisgebühr fällig. Einer schriftlichen Aufforderung hierzu bedarf es nicht.

(2) Versäumnisgebühren werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

(3) Die Stadtbibliothek ist nicht verpflichtet, Medien, deren Leihfrist abgelaufen ist, schriftlich anzumahnen. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu errichten, wenn die Benutzerinnen und Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten.

(4) Medien, die die Benutzerinnen und Benutzer nach der 3. Mahnung nicht zurückgegeben haben, können in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Gebühren

Gebühren werden in der Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Stadtbibliothek geregelt.

§ 12 Ergänzende Regelungen für EDV-Arbeitsplätze und WLAN

(1) Die EDV-Arbeitsplätze und das WLAN stehen allen Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung. Die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze kann von der Leitung der Stadtbibliothek festgelegt werden.

(2) Haftungsausschluss der Stadtbibliothek gegenüber Internetdienstleistern:
Die Stadtbibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch die Benutzer der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

(3) Haftungsausschluss der Stadtbibliothek gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern:

Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die einer Benutzerin oder einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihr oder ihm benutzten Medien entstehen. Sie haftet nicht für Schäden, die einer Benutzerin oder einem Benutzer durch die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze in der Stadtbibliothek und der dort angebotenen Medien an Daten oder Datenträgern entstehen, für Schäden, die einer Benutzerin oder einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(4) Gewährleistungsausschluss der Stadtbibliothek gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern:

Die Stadtbibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.

(5) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:

Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Dateien zu nutzen. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte im Internet ist untersagt.

(6) Benutzerhaftung:

Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbibliothek entstehen, zu übernehmen. Bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte haben Benutzerinnen und Benutzer alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

(7) Technische Nutzungseinschränkungen:

Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.

(8) Sonstige Verpflichtungen:

Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich an den PC-Arbeitsplätzen

- a) keine Internetseiten mit kostenpflichtigen Inhalten aufzurufen,
- b) keine Bestellungen von Waren usw. aufzugeben bzw. keine Käufe/Verkäufe abzuwickeln,
- c) das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

§ 13

Weisungsrecht, Hausordnung

(1) Alle Benutzerinnen und Benutzer erkennen die von der Stadtbibliothek erlassene Hausordnung an. Die Leitung der Stadtbibliothek übt in der Stadtbibliothek das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten. Das Personal der Stadtbibliothek ist berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer, die den geordneten Betrieb in der Stadtbibliothek stören, aus den Räumen zu verweisen.

(2) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Besucherinnen und Besucher der Stadtbibliothek nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden. Der Konsum alkoholischer Getränke sowie der Konsum von Tabakwaren u. ä. ist nicht gestattet.

(3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigungen von Gegenständen, die in die Stadtbibliothek mitgebracht werden. Die Stadtbibliothek haftet nicht für den Verlust von Geld und Wertsachen.

(4) Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek vorübergehend, dauernd oder teilweise ausgeschlossen werden.

(5) Sind Benutzerinnen und Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder haben sie geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an sie keine weiteren Medien ausgeliehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek vom 10.11.1983 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt vom 23.11.1983, Nr. 44), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.04.1994 (Gerolzhöfer Amtsblatt vom 22.04.1994, Nr. 8) außer Kraft.

Gerolzhofen, 23.03.2021
Stadt Gerolzhofen

gez.

Wozniak,
Erster Bürgermeister

Vermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Gerolzhofen vom 24.04.2021, Nr. 8, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 25.04.2021 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 27.04.2021

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
gez. Lang